

Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK)
Umlaufbeschluss 8/2022
vom 24.10.2022

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pflegereform

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin,
Schleswig-Holstein

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen die Vorgehensweise der eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung auf Ebene der Amtschefinnen und Amtschefs (BLAG Pflegereform). Sie beauftragen das Vorsitzland der Bund-Länder-AG die gemeinsamen Vorschläge der Länder für kurzfristige Maßnahmen (Dynamisierung des Pflegegeldes, Wissenschaftliche Erhebung zur Wirkungsweise des Pflegegeldes, Kostendeckende Refinanzierung der Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in Pflegeheimen der Langzeitpflege durch die Gesetzliche Krankenversicherung, Verpflichtende Anbindung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur, Herausnahme der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen, Budget zum Auf- und Ausbau von kommunalen Strukturen in der Pflege (Versorgungsweiterentwicklungsbudget)) dem Bund kurzfristig für ein mögliches Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung des Pflegeversicherungsrechts vorzulegen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten die Fortsetzung der Arbeit der BLAG Pflegereform für erforderlich und bitten die BLAG Pflegereform, mittel- und langfristige Maßnahmen bzw. Reformvorschläge für eine nachhaltige und generationengerechte Pflegereform zu erarbeiten. Sie bitten das Bundesministerium für Gesundheit, sich weiterhin konstruktiv in die Arbeit der BLAG Pflegereform einzubringen.

Protokollerklärung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Forderung einer systemgerechten Zuordnung der Kosten für die medizinische Behandlungspflege in Pflegeheimen in den Bereich der Krankenversicherung. Im Gegenzug sollte flankierend die Finanzierungszuständigkeit für die Rehabilitation pflegebedürftiger oder von Pflegebedürftigkeit bedrohter Menschen in die Pflegeversicherung verlagert werden, da letztlich diese von erfolgreichen Rehabilitationsmaßnahmen profitiert.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der weiteren Beratungen der Arbeitsgruppe auch aufgegriffen werden, inwieweit rehabilitative Maßnahmen für pflegebedürftige oder von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen und ihre Inanspruchnahme verbessert werden können.